

## II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

10.

### Kriegszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdtern vom 22. Juli 1915, M. D. 7967/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Der Stadtrat hat am 22. Juli 1915 zur Pr. Z. 7935 beschloffen:

I. In Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 1915, Pr. Z. 5275, wird auch den verheirateten weiblichen Angestellten und den verwitweten weiblichen Angestellten, die Versorgungsgenüsse beziehen, die Kriegszulage von monatlich 9 K bewilligt,

- a) wenn sie für Kinder unter 16 Jahren im Haushalte zu sorgen haben und ihr Dienstbezug einschließlich sonstiger fortlaufender Bezüge, sowie des Einkommens des Gatten 3000 K jährlich nicht erreicht,
- b) wenn sie nicht für solche Kinder zu sorgen haben und ihr Dienstbezug einschließlich sonstiger fortlaufender Bezüge sowie des Einkommens des Gatten 1800 K jährlich nicht erreicht.

Durch die Kriegszulage darf das Gesamteinkommen nicht über die vorbezeichneten Grenzen erhöht werden.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Juli 1915 in Wirksamkeit.

II. Es wird genehmigend zur Kenntnis genommen, daß Angestellte, die auf ihrem Dienstposten volle Verblüftung genießen, für ihre eigene Person eine Kriegszulage nicht zu erhalten haben.

Die Anweisung der Kriegszulage ist unter sinngemäßer Anwendung des h. ä. Erlasses vom 18. Mai 1915, M. D. 4594 (Normalienblatt Nr. 11 ex 1915), sofort zu veranlassen.